

Aulage 3, TOP 10

DIE LINKE.
Fraktion Norderstedt

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
des Umweltausschusses
Herr Gerhard Nothhaft
Rathaus
22846 Norderstedt

Miro Berbig
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649
miro.berbig@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de
Sparkasse Südholstein
DE49 2305 1030 0015 2055 11

Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt: Anpassung der Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen und einer dazugehörigen Verlängerungsvereinbarung (Vorlage-Nr. B 19/0237)

Norderstedt, den 19. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Nothhaft,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir zum o.g. Tagesordnungspunkt folgenden Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen ist wie folgt zu ändern:

Betrifft Anhang 1 Systembeschreibung, Punkt II. Vergleichbare Anfallstellen nach §3 Abs. 11 VerpackG und Punkt III. Anfallstellen des Freizeitbereichs nach §3 Abs. 11 VerpackG, sowie IV. Besonderheiten, Punkt „Wertstoffhof“

Änderungsvorschlag für II., III.:

„... Eine Entsorgung von sNVP erfolgt über diese Anfallstellen ebenfalls analog zu I. Private Haushalte“

**Konsequent Sozial!
Auch in Norderstedt!**

Änderungsvorschlag für IV. Punkt „Wertstoffhof“:
„... für Leichtverpackungen und sNVP bereit zu stellen.“

Begründung:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt in seinen Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie mit Gültigkeit zu 2018 eine getrennte Sammlung von Wertstoffen vor. Das Umweltbundesamt schreibt in ihrer Zusammenfassung mit VÖ auf deren Website am 16.04.2019 u.a.:

„So müssen die Mitgliedstaaten ab sofort Papier, Metall, Kunststoffe, Glas und ab 2025 auch Alttextilien getrennt sammeln.“ (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>)

Mit der in der Systembeschreibung erfassten Vereinbarung, dass (erfassbare) stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) in privaten Haushalten entsorgt werden können, sofern sie „tonnengängig“ / über den gelben Wertstoffsack erfassbar sind, ist dieser Abfalltrennpflicht teilweise Rechnung getragen. Die Systembeschreibung enthält unter Punkt „IV. Besonderheiten“ auch eine Regelung für die Bereitstellung von 7 Stück MGB zu 1.100 l auf dem Wertstoffhof in der Oststraße 144, jedoch ebenfalls ausschließlich für die Entsorgung von LVP ohne sNVP. Es steht jedoch auf dem Recyclinghof kein Behälter für die getrennte Sammlung von Kunststoffen bereit, so dass der Nutzer auf die Entsorgung in die Restmüllcontainer verwiesen wird. Dies steht unserer Auffassung nach der Pflicht zur getrennten Sammlung von Kunststoffen entgegen. Dem Verbraucher ist es aus unserer Sicht zudem schwer vermittelbar, warum er zuhause konform des Abfallratgebers die sNVP in den gelben Sack / die MGB entsorgen darf, eine Annahme auf dem Recyclinghof oder den unter II. und III. genannten Anfallstellen jedoch nicht möglich ist.

Wir bitten diese Lücken mit obigem Vorschlag zu schließen und damit den 2018 geänderten Abfallrahmenrichtlinien Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Bilger